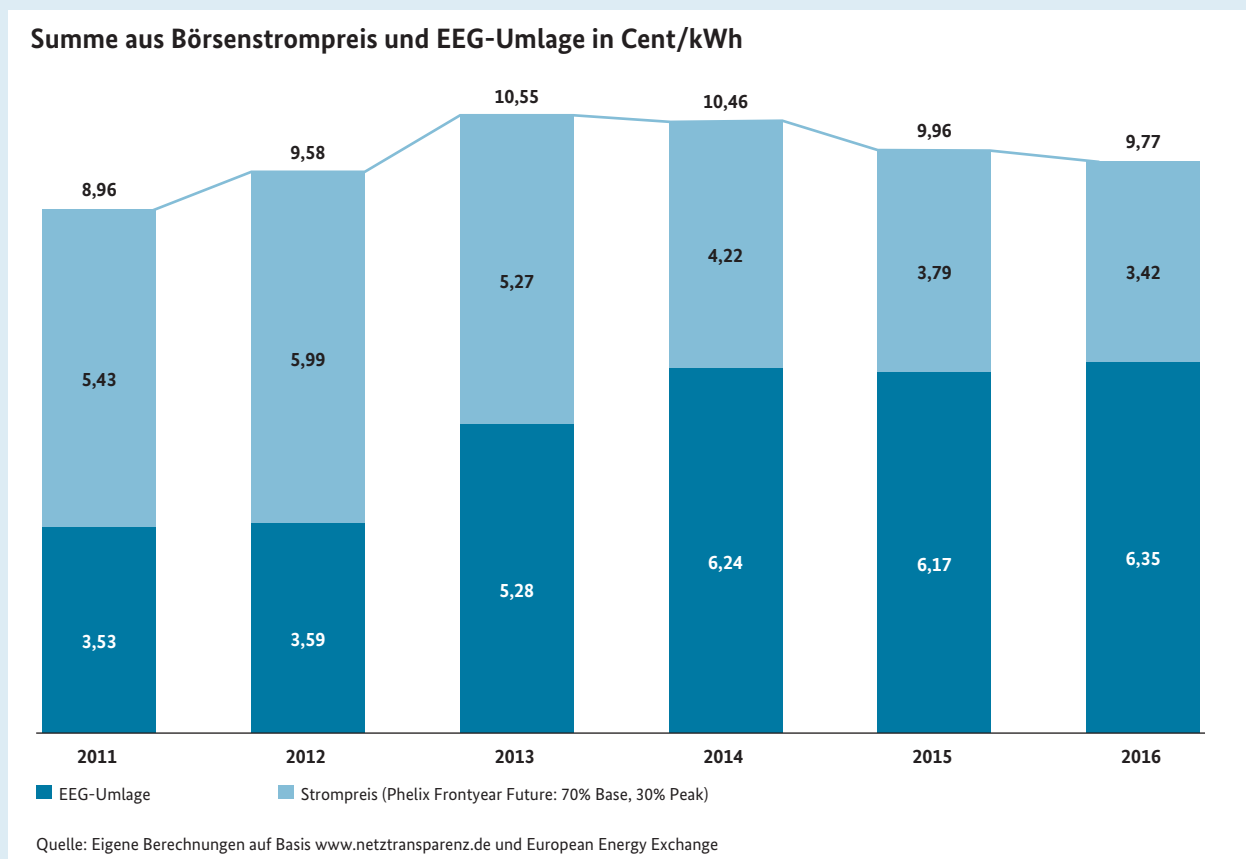




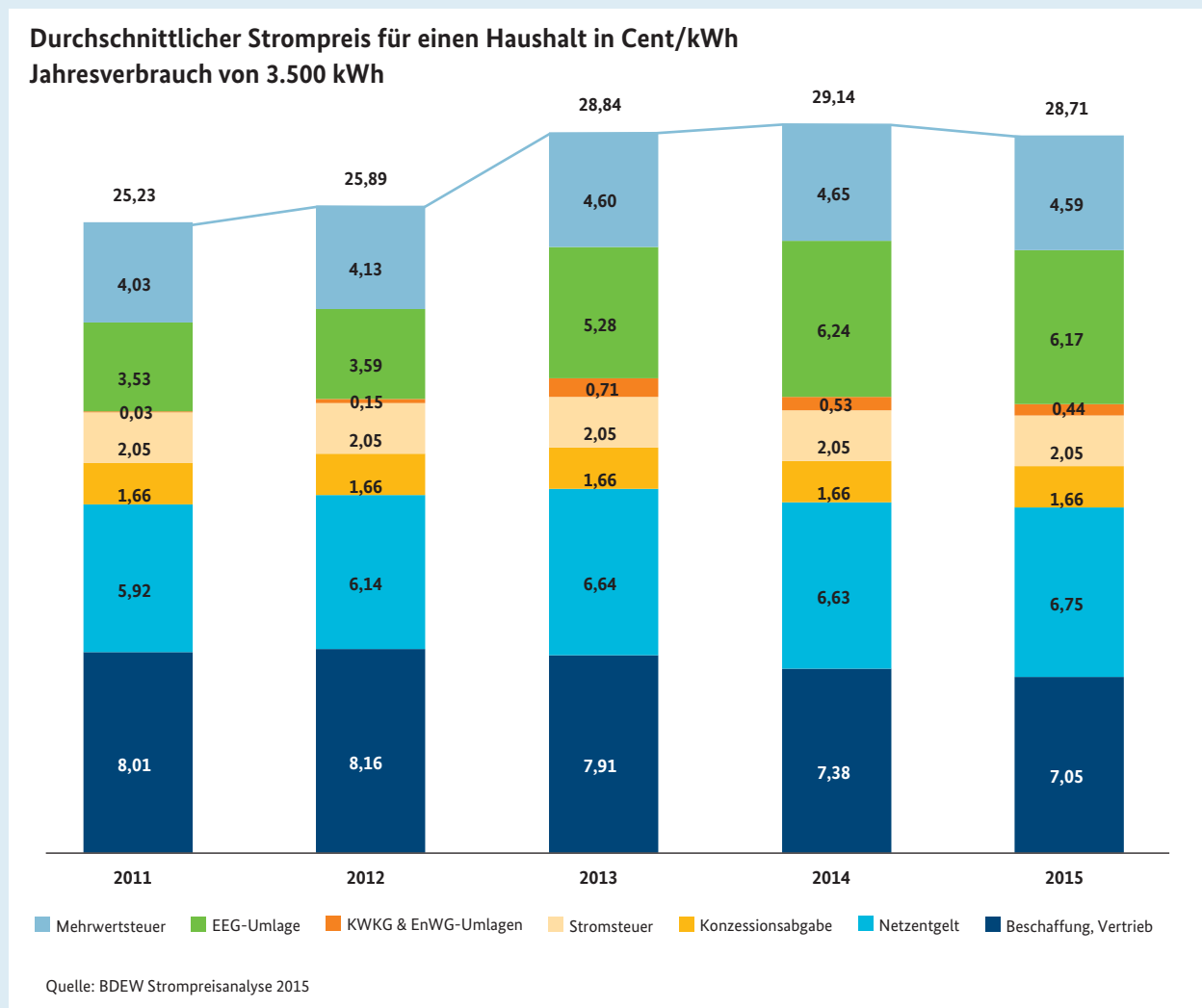
# EEG-Umlage 2016: Fakten & Hintergründe

Die EEG-Umlage ergibt sich aus einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben des **Jahres 2016** unter Berücksichtigung des Kontostandes 30. September 2015. Sie wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie der Ausgleichsmechanismusverordnung festgelegt und spätestens am 15. Oktober veröffentlicht. Zu diesem Zweck erstellen die Übertragungsnetzbetreiber unter Einbeziehung etablierter Forschungsinstitutionen eine wissenschaftlich gestützte Prognose zu ihren erwarteten Ausgaben (insbesondere Vergütungen und Marktprämien für die Anlagenbetreiber) und Einnahmen (insbesondere aus der Vermarktung des EEG-Stroms) sowie zur Höhe des umlagerelevanten Stromverbrauchs. Bei der Festlegung der EEG-Umlage werden der Stand des EEG-Kontos zum 30. September sowie eine Liquiditätsreserve berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur prüft im Rahmen ihrer Missbrauchsaufsicht, ob bei der Festlegung der EEG-Umlage die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die **EEG-Umlage 2016 beträgt 6,35 Cent/kWh** und steigt damit leicht um 0,18 Cent/kWh gegenüber dem Vorjahr. Für die Beschaffung des konventionellen und erneuerbaren Stroms ist die **Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage relevant**. Diese Summe erreichte 2013 mit 10,55 Cent/kWh ihren Höchststand. 2014 und 2015 ist sie zwei Jahre in Folge gesunken und wird voraussichtlich auch 2016 weiter sinken (siehe Grafik). Die Kostendynamik der vergangenen Jahre wurde durch die grundlegende EEG-Reform durchbrochen.



Diese Entwicklung schlägt sich inzwischen auch in den Endkundenpreisen nieder: In diesem Jahr war erstmals seit vielen Jahren ein Rückgang bei den Haushaltsstrompreisen zu beobachten. Damit die Stromverbraucher von sinkenden Strompreisen profitieren, kommt es aber auch in Zukunft entscheidend darauf an, dass sie regelmäßige Stromtarife vergleichen und ggf. ihren Stromvertrag oder -lieferanten wechseln.

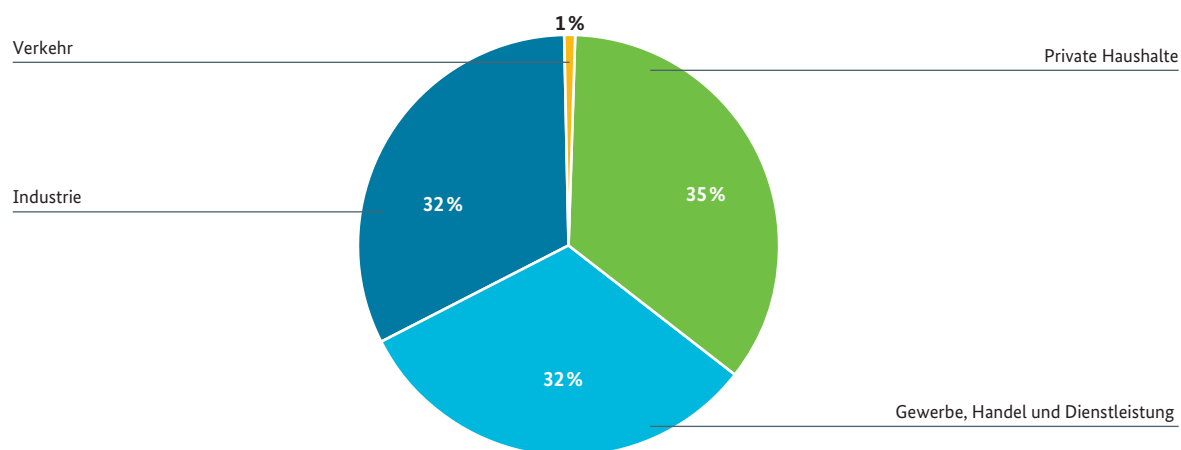


### EEG 2014 trägt maßgeblich zur Stabilisierung der EEG-Umlage bei

- Das EEG 2014 wirkt entlastend auf die EEG-Umlage 2016. Es gibt verbindliche Ausbaukorridore vor, konzentriert den weiteren Zubau auf die **kostengünstigen Technologien** Wind an Land sowie Photovoltaik, schafft Überförderungen ab und begrenzt den Zubau der vergleichsweise teuren Biomasse. Im Vergleich zum EEG 2012 geht insbesondere von der **Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregel** ein **dämpfender Effekt** auf die EEG-Umlage aus. Die privilegierte Strommenge ist laut den Gutachtern der Übertragungsnetzbetreiber rückläufig (-5 Prozent) und die begünstigten Unternehmen zahlen mehr EEG-Umlage. Dadurch sinkt die Begünstigungswirkung leicht auf 4,7 Milliarden Euro (2015: 4,8 Milliarden Euro).

- Das Ende Juni abgeschlossene Antragsverfahren für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung im kommenden Jahr bestätigt diesen Trend: Demnach ist die **Zahl der antragstellenden Unternehmen** (einschl. Schienenbahnen und selbständige Unternehmensteile) mit 2.296 gegenüber dem Vorjahr (2.465) leicht **rückläufig**.
- **Lasten werden fair verteilt.** Die EEG-Umlage wird zu je einem Drittel von privaten Haushalten, vom Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungssektor sowie von der Industrie finanziert.

#### Finanzierungsbeitrag nach Letztverbrauchergruppe



Quelle: Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

#### Umgang mit Guthaben auf dem EEG-Konto

- Das **Guthaben** des EEG-Kontos **verbleibt im System**. Der Saldo des EEG-Kontos zum Stichtag am 30. September beträgt 2,5 Milliarden Euro und wird automatisch bei der Festsetzung der EEG-Umlage 2016 berücksichtigt („**Kontoausgleich**“).
- **Überschüsse kommen** vollständig den **Stromverbrauchern zugute**. Die EEG-Umlage fällt niedriger aus, als sie es ohne Kontoausgleich wäre. Gleiches gilt im Übrigen für etwaige Zinsgewinne auf ein Guthaben auf dem EEG-Konto, welches von den Übertragungsnetzbetreibern treuhänderisch verwaltet wird.

15. Oktober 2015